

freiheiten bleiben vnd weiter ordens leuth tzueerhaltung der closter eingenommen vnd mit weltlichen Lutterischen vorstehern visitatorn vnd sequestratorn verschonet mochten werden ꝛc. — auch imsonderheit mit gedachten furstenn mit besondern ernst tzuerschaffen das mir mein cathetralkirchenn tzue Meißenn vnd meine geistliche iurisdiction vber mein bistumb wiederumb tzuegestellt werde ꝛc. — Dergleichenn auch mit genandten furstenn mit tapfern ernst zuuorfügen das sie sich der gebotmeßigkheitt inn meinen vnd meines stifts güetern inn geistlichen vnd weltlichenn sachen gantzlichenn enthalten vnd mich inn meinen gebieten hocheiten freiheiten vnd regalien nicht verunruigenn turbiren noch einigenn einhalt thuen, besonder mich bey gehorsam E. Key. Mayt. vnd des heiligenn reichs bleiben lassen ꝛc. — vnd dieweil durch oben berurtes vorhaben mein vnderthan vom adel stedten dorffern fast tzue vngheorsam erweckt, das E. Key. Mat. auch vbeschwert wollen sein durch ein offentlighs ernstlichs mandatt denselben zuegeben, das sie sich meines gebots vnd gehorsams verhalten wollen vnd sollen vnd nicht der fursten tzue Sachßenn, wo solches anders von ihnen gehalten, das sie derwegenn gewißer straff gewertig sein solenn. Will mich auch tzue E. Key. Mat. vertrosten ꝛc.

[No. 1424.] *In einer dritten Supplication an den Kaiser ohne Datum fasst B. Johann die hauptsächlichsten Punkte seiner Beschwerden noch einmal kürzer zusammen und bittet um Abhilfe.* Das alles hab ich auß dringender noth vnd meinen pflichtenn nach ann E. Key. Mt. abermalß vnderthenigst müßen gelangen laßenn, vnd were es doch lieber der dienstlichen neigung nach, so ich sonsten zum hauße zue Sachßenn trage, vbrig gewesen. Beuehle mich hierneben sampt meiner clerisey vnd verwandten E. Key. Mt. vñs vnderthenigst, die wolle sich vber mein armes stift vnd mich erbarmen ꝛc.

E. K. Mayt. vndertheniger gehorsamer capellan Johannes bischof zue Meißenn.

[No. 1425.] *Schreiben des B. Johann an die Reichsstände, in welchem die in den Supplicationen an den Kaiser enthaltenen Beschwerdepunkte gegen den Kurfürsten und die Herzoge zu Sachsen kurz dargelegt sind, mit der Bitte um Verwendung bei dem Kaiser und um Unterstützung seines Gesuchs, trotz der ihm abgedruckenen rechtlich nichtigen Erklärung in Betreff des Nichterscheinens auf Reichstagen, bei Sitz und Stimme als Glied des heil. Reichs zu bleiben.*

(Ohne Datum.)

### No. 1426. 1541. 17. Juli.

*Kurfürst Johann Friedrich und die Herzoge Heinrich und Johann Ernst sprechen gegen K. Karl V. zuerst ihren Dank dafür aus, dass auf seinen Befehl die von den Bischöfen zu Meissen und Merseburg überreichten ‚vermessenen Klagschriften‘ an ihre Bevollmächtigten und Rätthe bei der jetzigen Reichsversammlung zu Regensburg Wolfgang Fürsten zu Anhalt und Hans Heinrich Grafen zu Schwarzburg, und durch diese an sie zur Beantwortung abgegeben worden seien, deren Verzug sie mit den desshalb nothwendig gewesenenen Berathungen entschuldigen. Ausgehend sodann von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Niemand in seinem hergebrachten Besitz und Recht beunruhigt und gekränkt werden solle, sprechen die genannten Fürsten ihre Verwunderung aus, dass die Bischöfe mit einer Neuerung das Haus Sachsen turbiren und unbegründeter Weise bei Sr. kais. Maj. zu verkleinern suchen, während deren Vorfahren sich nicht angemasst bei dem Reiche als Reichsfürsten zu stehen, vielmehr allezeit an ihre Voreltern als deren Landes- und erbliche Schutzfürsten sich gehalten, so dass dieses alte mit Vorwissen der Röm. Kaiser und Könige bestehende Herkommen einer wohl verbrieften Concession und Privilegirung gleichgeachtet werden müsse. Hiernächst seien die Bischöfe, wenn sie gleich andern Landesprälaten und Landständen berufen worden, jederzeit auf den Landtagen erschienen, hätten wie andere ‚Futter und Mahl‘ von ihnen genommen, an den Berathungen der Landesangelegenheiten sich betheiliget, die gefassten Beschlüsse in ihren Stiftern vollzogen und der Fürsten Landesordnung angenommen. So sei auch in der Landestheilung ihrer Väter ausdrücklich bestimmt, welchem Theile der Erbschatz dieses oder*